jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/11/14 12Os97/69, 12Os171/86, 14Os110/16g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1969

Norm

StPO §240a
StPO §281 Abs1 Z3

Rechtssatz

Verletzung der Vorschrift des § 240 a StPO, wenn ein Schöffe nicht vereidigt oder dahin beeinflußt wird, daß er seine Stimme nicht auf Grund der in der Verhandlung dargebotenen Beweismittel und seiner darauf gegründeten Überzeugung abgibt; nicht aber allein schon dadurch, daß er entgegen seinem Eid mit jemandem Außenstehenden über die Sache sprach.

Entscheidungstexte

- 12 Os 97/69
  Entscheidungstext OGH 14.11.1969 12 Os 97/69
  Veröff: EvBl 1970/172 S 275
- 12 Os 171/86
  Entscheidungstext OGH 09.04.1987 12 Os 171/86
- 14 Os 110/16g
  Entscheidungstext OGH 20.12.2016 14 Os 110/16g
  Auch; Beisatz: Nur die Unterlassung der Beeidigung der Schöffen ist nach § 240a Abs 1 erster Satz StPO mit ausdrücklicher Nichtigkeitsdrohung abgesichert; eine allfällige Verletzung dieses Eides bewirkt keine Nichtigkeit nach Z 3. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0098258

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at